



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

Initiativstellungnahme zu einer Reform der Tötungsdelikte

Stellungnahme Nr.: 7/2024

Berlin, im März 2024

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- RA Kai Kempgens, Berlin
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn (Berichterstatter)
- RA Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Gast und Berichterstatter)

Zuständig in der Geschäftsstelle

- RAin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- RAin Evelyn Westhoff, LL.M., Referentin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Einleitung

Ausweislich des sog. Eckpunktepapiers des BMJ vom November 2023 ist u.a. eine sprachliche Anpassung der Strafvorschriften über die Tötungsdelikte geplant, da sie „im Wesentlichen aus dem Jahr 1941“ stammen und „auf der Lehre vom ‚Tätertyp‘“ beruhen. (Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs, November 2023, S. 4 f.)

Eine schlichte sprachliche Bereinigung löst jedoch das grundlegende – nicht nur historisch begründete, sondern auch aktuell gesellschaftlich unerträgliche – Problem der Regelung nicht: die strikte und rigorose Verknüpfung moralisierender Mordmerkmale mit einer absoluten (Freiheits-)Strafe. Insoweit erweist sich diese Regelung immer noch konzeptionell als Teil einer – historisch dunkel überlagerten – innerstaatlichen Feinderklärung.

Knapp zehn Jahre nach dem Einsatz einer „Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte“ durch das damalige BMJV mahnt daher der DAV – dringend – eine inhaltliche Befassung mit den Vorschriften an, die die Ergebnisse der Expertengruppe und die aktuelle Diskussion in der Wissenschaft zusammenführt: Da weder Abschreckung noch Vergeltung rationale Wegweiser einer modernen Strafgesetzgebung sein können, muss eine Differenzierung der Tötungsdelikte auf rechtlich begründeten, legitimierten Prinzipien beruhen.

Der DAV schlägt mit dieser Initiativstellungnahme ein Regelungsmodell vor, das für die Differenzierung von Mord und Totschlag auf die rechtlich begründete

Verantwortungszurechnung für die Tat und den Tatkontext setzt; die Differenzierung von Mord und Totschlag folgt einer Differenzierung von Verantwortungssphären: sind Täter¹ nach rechtlichen Kriterien allein für die Tat und den Tatkontext verantwortlich, ist der Tatanlass also insoweit ein rechtlich nichtiger, so ist der Vorwurf des Mordes als Qualifikationstatbestand begründet; sind – wie im Regelfall – auch entlastende Momente bzw. Umstände begründet, so liegt Totschlag vor.

In der praktischen Konsequenz bedeutet dieses: die Differenzierung zwischen Mord und Totschlag bleibt – allerdings aus rechtlich begründeten Prinzipien abgeleitet – erhalten. Auch die lebenslange Freiheitsstrafe kann bestehen bleiben; allerdings ist sie in einem Strafraumen auch für den Mordtatbestand einzubetten.

B. Thesen

Auf Grundlage des Abschlussberichts der „Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte“ aus dem Jahr 2015 und die daran anschließenden weiteren Arbeiten und Diskussionen will der DAV die Initiative für eine dringend notwendige Reform der Tötungsdelikte wieder aufgreifen. Seinen Reformvorschlag aus dem Jahr 2014 hat der DAV vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeiten und Diskussionen (gründlich) überarbeitet.

I. Ziele

- Die tatbestandliche Differenzierung zwischen Mord und Totschlag soll beibehalten werden: Beim – im zivilen Status – schwerstmöglichen Delikt mit höchstmöglicher Strafe steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, die Differenzierungskriterien selbst festzulegen (Art 103 Abs. 2 GG). Dies spricht schon für eine Unrechtsdifferenzierung d.h. Differenzierung auf der Unrechtsebene und nicht erst auf der Ebene der Strafzumessung; insbesondere spricht es gegen einen kriterienlosen weiten Strafraumen.
- Die tatbestandliche Differenzierung erfolgt auf Grundlage rechtlicher Kriterien und nicht über täterorientierte moralisierende Gesinnungsmerkmale oder sozialpsychologisch vermittelte Bedrohungstereotypen.

¹ Grundsätzlich steht der DAV für geschlechtsneutrale Bezeichnungen: allein die Rechtswirklichkeit belegt jedoch ein erdrückendes Übergewicht männlicher Täter im Bereich der Tötungsdelikte.

- Die normative Garantie des (endlichen) Lebens ist der zentrale Ansatzpunkt der Regelung; auch und gerade der Mordtatbestand muss der besonderen Bedeutung des Lebens gerecht werden: es geht beim Mordtatbestand allein um den Schutz des Rechtsguts „Leben“.

II. Ausgestaltung

- Die Konzeption verbindet die tatbestandliche Sicherungsfunktion eines Qualifizierungskonzepts - Mord als qualifizierter Totschlag, wenn die Qualifizierung sicher festgestellt werden kann - mit dem maßgeblichen materiellen Differenzierungskriterium eines Privilegierungsansatzes, der dem Rechtsgut „Leben“ allein gerecht wird: die willkürliche, rechtlich grundlose Vernichtung eines Lebens als Ausgangspunkt des Mordvorwurfs:

- Wenn und soweit der Täter für die Tat und den Tatkontext allein rechtlich verantwortlich zu machen und für ihn insoweit sicheres Wissen (dolus directus) festgestellt ist, ist der Mordvorwurf als qualifizierter Totschlag begründet.

Kann sicheres Wissen für die verantwortungsbegründenden Umstände nicht nachgewiesen werden oder liegt die Verantwortung für einzelne Umstände der Tat bei anderen Dritten und/oder beim Opfer, so liegt (nur) Totschlag vor.

- Totschlag ist damit der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung (§ 211 StGB); die Qualifizierung zum Mord (§ 212 StGB) erfolgt auf objektiver und subjektiver Ebene:
 - objektiv: die alleinige Verantwortung für die Tat und deren Umstände beim Täter und
 - subjektiv: dessen sicheres Wissen um die Tatumstände.

Das materielle Differenzierungskriterium ist die Differenzierung von Verantwortungssphären für Tat und Tatkontext.

- Der Fall einer durch das Opfer „tätlich provozierten“ Tat soll als besondere Privilegierung bestehen bleiben (§ 213 StGB [Minder schwerer Fall des Totschlags]). Die Privilegierung folgt bzw. entspricht dem

vorgeschlagenen Konzept, denn Umstände der Tat sind vom Opfer zu verantworten (Provokation bzw. Gewalttätigkeit).

- (§ 216 [Tötung auf Verlangen – soweit die Strafbarkeit beibehalten wird] ist in das Konzept als [eigenständige] Privilegierung integriert: das Todesverlangen bzw. die Einwilligung ist ein vom Opfer gesetzter [insoweit privilegierender] Umstand.)
- Um notwendigen Differenzierungen auf der Schuldebene Raum zu geben, muss auch der Mordtatbestand einen Strafraum erhalten, der nicht auf eine absolute Strafandrohung beschränkt ist.
- Mit dieser Konzeption werden Forderungen der Praxis, die ganz überwiegend einen Qualifizierungsansatz befürwortet, und der Literatur bzw. der Rechtswissenschaft, die überwiegend einen Privilegierungsansatz vertreten, rechtlich verbunden.

III. Formulierungsvorschlag:

§ 211 (Totschlag)

„Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

§ 212 (Mord)

„Wer einen Menschen wissentlich unter Umständen tötet, die nur er zu verantworten hat, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

§ 213 (Minder schwerer Fall der Tötung)

„War die Tat vom Opfer, maßgeblich durch Gewalt oder Kränkung und Beleidigung gegenüber dem Täter oder einem Angehörigen, provoziert, so ist die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

IV. Differenzierungskriterium

Rechtliche Kriterien einer Verantwortungszuschreibung sollen die Differenzierung anleiten: die Differenzierung des Tatgeschehens erfolgt anhand von Verantwortungssphären zwischen Täter einerseits und Opfer bzw. Dritten andererseits. Bei eindeutiger alleiniger Zuordnung der maßgeblichen Tatumstände (Gründe und Anlass der Tat) zum Täter ist der Mordvorwurf begründet; die aus der Opferperspektive grundlose Tat bzw. Tat aus rechtlich nichtigem Grund (d.h. rechtlich allein in der Verantwortungssphäre des Täters zuzuordnende Tatumstände) ist Mord.

- Die (intuitive) Plausibilität der Mordmerkmale *de lege lata* erklärt sich - in ihren Kernbereichen - mit diesem Differenzierungsansatz: „Mordlust“, „Habgier“, „Befriedigung des Geschlechtstriebes“, „Verdeckungsabsicht“ sind Tatumstände, für die der Täter die alleinige Verantwortung trägt. Vergleichbares gilt für den (tatbestandlich entwickelten) Kernbereich der sog. „niedrigen Beweggründe“: ethnische, rassische, sexuelle, religiöse oder politische Diskriminierungen sind („rechtlich nichtige“) Ansätze, die in die alleinige Verantwortungssphäre des Täters fallen. Gleiches gilt – offensichtlich - für den sog. Femizid – geschlechtsbezogene Gewalt als rechtlich nichtiger Tatanlass.

Unter den Bedingungen, unter denen Recht als freiheitliche Lebenspraxis etabliert und generalisiert werden kann, fallen diese Gründe in den Verantwortungsbereich des Täters – sie sind „sein Problem“.

- Die Verantwortungszuschreibung für die maßgeblichen Tatumstände ist Teil der sozialen Interaktion (Handlungsbeschreibung), die das Recht aufgreift: deshalb bietet sich die Differenzierung nach Verantwortungssphären an.
- Die Differenzierung nach Verantwortungssphären ist keine deliktsspezifische, sondern in der strafrechtlichen Rechtsdogmatik allgemein bekannt:
 - So ist beispielsweise das System der (strafrechtlichen) Notrechte (Notwehr bzw. Notstand als Rechtfertigungsgründe) ein System der Folgeschreibung für eine Konfliktbewältigung: der Täter wird

komplementär von den Folgen einer Tat entlastet, wie das Opfer mit den Folgen als Veranlasser des Konflikts belastet werden kann.

- Ebenfalls als eine Differenzierung nach Verantwortungssphäre erfolgt die „objektive Zurechnung“ von Erfolgsursachen bzw. Risikobereichen; Vergleichbares gilt für die Begründung von Garantenstellungen. Die in Wissenschaft und Praxis entwickelten Zurechnungskriterien können für die Differenzierung von Verantwortungssphären herangezogen werden.
- Grundlegende Zurechnungsmuster, wie „Person“ und „Institution“, können die Differenzierung von Verantwortungssphären (wissenschaftlich) anleiten; Stichworte wie „Tatveranlassung“, „(rechtlich) nichtiger Tatanlass“, „Rollenkonstanz“ etc. zeigen die Argumentationsarsenale für eine Konkretisierung.

C. Überblick

Gegen die Notwendigkeit einer Reform der Tötungsdelikte im deutschen Strafrecht gibt es keine vernünftigen Einwände: Die geltende Regelung ist weder zeitgemäß noch praktisch; insbesondere ist sie nicht gerecht.

Deshalb fand die Einberufung einer „Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte“ im Jahr 2014 durch den Justizminister der damaligen großen Koalition in der 18. Legislaturperiode eine breite Zustimmung. Ein umfangreicher Abschlussbericht wurde im Juni 2015 vorgelegt². Eine Reform fand jedoch nicht statt - ein Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 wurde schon nicht mehr veröffentlicht; das Projekt verfiel der Diskontinuität.

Auf Grundlage der Erkenntnisse des Abschlussberichts und der weiteren Diskussionen insbesondere in der Wissenschaft möchte der DAV die Initiative für eine Reform wieder aufgreifen: Es gilt eine „schmerzhafteste Wunde im deutschen Strafrecht“ zu schließen: Es ist mehr als ein rechtshistorischer Unfall, wenn gleichsam an der materiellen Spitze des

² Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211-213, 57a StGB), Juni 2015.

Deutschen Strafgesetzbuchs – und der Schutz des Lebens kann im neuzeitlichen Staat seit *Hobbes* durchaus als „Spitzenfunktion“ bezeichnet werden – eine Norm steht, deren Ausgestaltung auf Deutschlands dunkelste (Rechts-)Geschichte weist. Und es ist ein rechtspolitischer Offenbarungseid, wenn das höchste Gericht schon vor Jahrzehnten die Rechtsprechung mit Blick auf die Rigidität und materielle Konzept- bzw. Maßlosigkeit des geltenden Mordtatbestands zu begrifflichen Umgehungsstrategien aufforderte (BVerfGE 45, 187, 259 ff, 267). Die „Rechtsfolgenlösung“ des Bundesgerichtshofs (BGHSt [Gr. Sen.] 30, 105, 118 ff.) machte dann jedenfalls eines deutlich: eine gerechte Rechtsprechung braucht systematisch konzise Vorgaben des Gesetzgebers.

Im Januar 2014 hatte der DAV einen ersten Entwurf zur Reform der Tötungsdelikte vorgelegt³: Der Mordtatbestand mit einer absolut angedrohten (lebenslangen Freiheits-)Strafe sollte entfallen. Wichtige Anliegen kamen zur Sprache und fanden Eingang in die Diskussion: Abkehr von der tätertypisierenden Kodifizierung der Rechtsmaterie, Abkehr von der Fassung des § 211 StGB mit seinen emotional und moralisch aufgeladenen Gesinnungsmerkmalen, Abkehr von der absolut-exklusiven Rechtsfolge der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Vorliegen eines Mordmerkmals und schließlich der verfahrensrechtliche Vorschlag eines formellen Schuldinterlokuts in Hauptverhandlungen bei Kapitalstrafverfahren.

Umso nachdrücklicher fiel die Kritik an der vorgeschlagenen materiellen Ausgestaltung der neuen Tatbestände aus; hier hatte sich der Ausschuss sehr deutlich zurückgehalten: Bei Streichung des Mordparagrafen (§ 211 StGB) sollte (nur) noch zwischen „Tötung“ (§ 212 StGB, Strafraumen: Freiheitsstrafe fünf Jahre bis lebenslänglich) und einem „minder schwere(n) Fall der Tötung“ (§ 213 StGB, Strafraumen: Freiheitsstrafe ein Jahr bis zehn Jahre) unterschieden werden; Differenzierungskriterien wurden nicht genannt. Zur Sanktion der verschiedenen Tatbestandsfälle wurde insgesamt eine Bandbreite von einem Jahr bis lebenslange Freiheitsstrafe zugelassen.

Zur Begründung dieser Zurückhaltung wurde – rechtshistorisch gründlich recherchiert - u.a. auch maßgeblich auf *v. Liszt* verwiesen: Dieser hatte schon 1905 in seiner Kritik

³ Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag; §§ 211, 212, 213 StGB (2014); vergl. auch *Deckers/Fischer/König/Bernsmann* NSZ 2014, 9 ff.

des Vorentwurfs *Carl Stoss* zum Schweizerischen Strafgesetzbuch – in einigen Grundzügen ist dort die noch heute in Deutschland geltende Fassung des Mordtatbestandes vorweggenommen – resignativ vermerkt: „Das Problem, zu einer neuen Begriffsbildung des Mordes zu gelangen, hat er nicht gelöst. Das ist kein Vorwurf: denn das Problem selbst ist unlösbar“.⁴ *v. Liszt* hielt die Forderung nach einer „Mordkasuistik“ angesichts der Vielgestaltigkeit der „Erscheinungen des Lebens“ schlicht für uneinlösbar.

Dem resignativen Urteil *v. Liszts* steht allerdings das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot gegenüber (Art. 103 Abs. 2 GG), demnach (nur) der Gesetzgeber – und nicht die vollziehende und rechtsprechende Gewalt – über die Strafbarkeit entscheidet; d. h. wesentliche Fragen des Tatbestands und der Sanktion müssen vom Parlament selbst entschieden werden. Der Gesetzgeber steht also gerade für den profilierten Bereich der Tötungsdelikte in der Verantwortung; dieses ist in den Vorschlägen zur Reform der Tötungsdelikte zu reflektieren.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag zur materiellen Ausgestaltung der Tötungsdelikte soll sowohl der Einsicht *v. Liszts* als auch der Kritik am ursprünglichen Entwurf des DAV Rechnung getragen werden. Der ursprüngliche Entwurf des DAV wird überarbeitet und konkretisiert. Es ist zwischen Mord und Totschlag nach einem Qualifizierungskonzept zu unterscheiden, das allerdings auf das maßgebliche Differenzierungskriterium eines Privilegierungskonzepts setzt: die Differenzierung (rechtlich begründeter) Verantwortungssphären für Tat und Tatkontext. Nach diesem Differenzierungskriterium ist Mord der (theoretische) Ausgangsfall einer willkürlichen, grundlosen Vernichtung des Lebens: eine Tötung, für die der Täter nach rechtlichen Kriterien umfassend (allein oder mit anderen Tätern) verantwortlich ist. Der (praktische) Regelfall der Anwendung ist der Totschlag als Grundtatbestand - als ein Fall (meist konflikthaft verstrickter) Verantwortungssphären für die Tat und Tatkontext. Um auszuschließen, dass Mord in dieser Konstellation zu einem (vorschnell judizierten) Auffangtatbestand der Tötungsdelikte wird, müssen alle verantwortungsbegründenden Tatumstände dem Täter als sicheres Wissen nachgewiesen werden. So ist (im Rahmen eines Qualifizierungsansatzes) sichergestellt, dass Mord tatsächlich objektiv und subjektiv nur schwerstes Unrecht erfasst. Können die Tatumstände dem Täter nicht als sicheres

⁴ *v. Liszt*, Tötung und Lebensgefährdung, in: Birkmeyer, Calkner, Frank, v. Hippel et al., (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. V. Band (1905), S. 1 (66 ff, 68).

Wissen nachgewiesen werden oder kann für den Täter auf Umstände der Tat verwiesen werden, die nicht in seine Verantwortungssphäre fallen, so liegt Totschlag als Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung vor. Umstände außerhalb der Verantwortungssphäre des Täters können entweder auf die Verantwortung des Opfers bzw. Dritter oder auf besondere (Not-)Situationen verweisen.

D. Qualifizierungsmodell vs. Privilegierungskonzept

v. *Liszts* Kritik wandte sich gegen ein Qualifizierungsmodell⁵, d.i. die Differenzierung von Mord und Totschlag auf Grundlage von qualifizierenden Umständen, Einstellungen, Absichten etc.; dieses als Konsequenz einer angedrohten absoluten Höchststrafe für Mord (damals noch die Todesstrafe). Der Blick auf den von der Expertengruppe diskutierten, (immer noch) eklektisch anmutenden Kanon von Mordmerkmalen lässt v. *Liszts* Resignation durchaus nachvollziehbar erscheinen. – Dieses aber ist nicht das hauptsächliche Argument gegen ein Qualifizierungsmodell; das maßgebliche Argument liegt beim Schutzgut selbst: die unwiderrufliche Auslöschung des Lebens. Die Problematik von Qualifizierungsmodellen, insbesondere die einer „Aufstufbarkeit der 'Durchschnittstötung' nach oben“ hatte schon *Eser* in seinem Gutachten für den 53. Deutschen Juristentag 1980 deutlich herausgearbeitet⁶: Die „Vorstellung einer gleichsam 'neutralen Durchschnittstötung'“ als tatbestandlichem Grundfall sei wenig „realitätsgerecht“, „im Grunde (...) nichts anderes als ein im Wege der Subtraktion gewonnenes Kunstprodukt einer Tatbestandskonstruktion“. Sehe man „die Vernichtung eines Menschen (als) einen Erfolgsunwert (...), der als solcher weder qualitativ noch quantitativ steigerungsfähig“ sei, dann könnten entsprechenden Mordfaktoren „lediglich akzidentielle, nicht aber qualitätsverändernde Wirkung zukommen“. Durch eine „qualifizierende Vertatbestandlichung“ aber würden diese Faktoren „ein derartiges Eigengewicht erlangen, dass damit das eigentliche Schutzgut Leben nicht auf- sondern eher abgewertet wird“. Kurz: bisherige Qualifizierungsmodelle wurden der besonderen Bedeutung des „Lebens“ als strafrechtliches Schutzgut konzeptionell nicht gerecht.

⁵ Genau dieses Argument ist aber auch *für* ein Qualifizierungsmodell in der Expertengruppe vorgetragen worden, Abschlussbericht (Fn. 2), S. 23.

⁶ *Eser*, Gutachten D zum 53. Deutschen Juristentag (1980), D. 97 ff.; ebenso *Arzt*, ZStW 83 (1971), S. 1 (12 f.).

Daraus zieht ein Privilegierungskonzept seine Konsequenzen⁷: „Der Vorschlag verfolgt das Ziel, deutlich hervortreten zu lassen, worum es beim Mordtatbestand geht: allein um den Schutz des Guts ‚Leben‘“⁸. Mit Blick auf die (individuell) absolute, nicht hintergehbare Endlichkeit des Lebens ist die vorsätzliche Vernichtung des Lebens schwerstes Unrecht, das im Ansatz ein Urteil „Mord“ rechtfertigt, wenn der Täter nicht auf Umstände verweisen kann, die ihn (rechtlich) entlasten, d.h. für die er nicht verantwortlich ist. Mord ist demnach der Ausgangsfall einer willkürlichen Tötung bzw. einer Tötung aus rechtlich irrelevanten („nichtigen“) Anlass. Kann der Täter jedoch (auch) auf Umstände der Tat oder des Tatkontextes verweisen, die er nicht zu verantworten hat – sei es, das Opfer oder Dritte oder eine besondere (Not -)Situation haben den Tatkontext beeinflusst –, dann ist im Ansatz das Urteil „Totschlag“ gerechtfertigt.

Die Diskussion aus der Perspektive der Praxis hat jedoch gezeigt, dass der (wissenschaftlich gut zu begründende) Ausgang von einem Grundtatbestand des Mordes im Rahmen eines Privilegierungsmodells zu einer erheblichen Schlagseite zu Lasten der Verteidigung führen kann (die Problematik der subjektiven Zurechnung von Todesfolgen im Bereich des *dolus eventualis* gibt insoweit eine Vorstellung von den Lasten): der Verteidigung fällt die Argumentationslast für den Täter entlastende Tatumstände zu. Dies widerspricht jedoch den grundsätzlichen Begründungslasten/Begründungasymmetrien für verurteilende Urteile.

Diese verfahrenspraktische Perspektive öffnet den Blick auf die tatbestandliche Sicherungsfunktion eines Qualifizierungsansatzes; diese tatbestandliche Sicherungsfunktion (allerdings auf Grundlage eines rechtlichen Differenzierungskriteriums) soll nach dem hiesigen Vorschlag erhalten bleiben: Grundtatbestand bleibt der Totschlag, Mord kann nur auf Grundlage einer Qualifizierung zugeschrieben werden: nur wenn festgestellt ist, dass der Täter um die Todesfolge und die maßgeblichen Tatumstände weiß (*dolus directus*) und diese maßgeblichen

⁷ Vgl. *Grünwald*, Reform der Tötungsdelikte (2016), S. 5 ff., 39 ff.; *dies.*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt (2010), S. 215 ff.; *Müssig*, Mord und Totschlag (2005), S. 245 ff., 252 ff.; *ders.* FS-Paeffgen (2015), S. 301 ff.; *Deckers/Grünwald/König/Safferling*, in: Abschlussbericht (Fn. 2), S. 90 ff. Im Ausgangspunkt ebenso schon *Eser*, Gutachten (Fn. 6), D 197 ff. (grds. zust. 53. DJT NJW 80, 2512); *Heine et al.*, Alternativ-Entwurf Leben (*AE-Leben*), GA 2008, 193 (204 ff., 218 ff.).

⁸ *Deckers/Grünwald/König/Safferling*, in: Abschlussbericht (Fn. 2), S. 90 (91); das Privilegierungskonzept fand in den Abstimmungen der Expertengruppe allerdings – deutlich – keine Mehrheit, siehe a.a.O., S. 23 f, 163 ff.

Tatumstände allein seiner Verantwortungssphäre zuzuschreiben sind, ist der Mordvorwurf begründet.

Notwendige Schulddifferenzierungen auch innerhalb des Mordtatbestandes schließen jedoch die exklusive Androhung einer absoluten Strafe (lebenslängliche Freiheitsstrafe) aus; der Mordtatbestand muss also einen Strafraum erhalten, der nicht auf eine absolute Strafandrohung beschränkt ist.

E. Differenzierungsansätze

I. Überlegung und Vorbedacht (Prämeditationskonzept)

Der nationalsozialistische Gesetzgeber löste 1941 eine – zunächst über die Partikulargesetzgebung, dann über die des Reiches – wirkmächtige, dann aber als zu rationalistisch kritisierte subjektive Differenzierung ab. Das sog. Prämeditationskonzept⁹: ‚Ueberlegung‘ bzw. ‚Vorbedacht‘ waren das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung von Mord und Totschlag – und zugleich auch dasjenige in der Entscheidung über Leben und Tod des Täters.

Getragen wurde die Wirkmacht des Konzepts insbesondere vom plakativen Eindruck heuristischer Bilder eines todeswürdigen Verbrechens, die den Mörder als ein kaltblütig reflektierendes, entmenschlichtes Wesen erscheinen ließen, nicht jedoch den zur Tat hingerissenen Totschläger. Begleitet wurde dieser Siegeszug allerdings auch von einer zeitgenössischen Kritik, die sowohl die kriminalpolitische wie auch begriffliche Stringenz des Konzepts in Frage stellte. Die begriffliche Vagheit des Prämeditationskonzepts war spätestens mit der Auseinandersetzung um den zeitlichen (Tatentschluss oder Tat selbst) als auch gegenständlichen Bezugspunkt (‚ob‘ oder ‚wie‘ der Tat) der ‚Ueberlegung‘ offenkundig geworden¹⁰. Entscheidend aber wurde, dass sich der vorausgesetzte Gleichlauf von (deskriptiven) Begriff und (wertenden Tat-)Bild in erheblichem Ausmaß als unhaltbar erwies: In der beispielhaften Gegenüberstellung etwa der Tötung eines Menschen nach langem innerem

⁹ Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 37 ff.

¹⁰ Vergl. Darstellung bei *Katzenstein* ZStW 24 (1904), S. 503, 515; v. *Liszt*, Vergleichende Darstellung (Fn. 4), S. 42 f, 62.

Ringen in einer ausweglos erscheinenden Konfliktsituation einerseits und der spontanen Tat aus nichtigem Anlass des notorisch rechtsblinden Jähzornigen andererseits wurden die axiologischen Brüche offenbar¹¹.

Dieser Einwurf gilt im Ansatz auch gegenüber aktuellen Ansätzen einer Affektprivilegierung¹², die man gleichsam als heutige Ausläufer des Prämeditationskonzepts sehen kann: Soll nicht die nackte Dynamik des psychologischen Prozesses alleinige (naturalistische) Grundlage einer Differenzierung sein, so muss die normative Relevanz der Affektprivilegierung erst begründet werden.

II. Verwerflichkeitskonzepte

Mit der Novelle von 1941 hatte der historische nationalsozialistische Gesetzgeber ein Verwerflichkeitskonzept zum leitenden Ansatz einer Differenzierung des Tötungsunrechts erklärt; dieses im Zeichen der Ethisierung des Strafrechts, das in einer ‚normativen Tätertypenlehre‘ auch als Leitbild für die Tötungsdelikte seinen dogmatischen Niederschlag fand. Ohne Blick zunächst auf spezifisch nationalsozialistische Ausgestaltungen ist - grob umrissen - für Verwerflichkeitskonzepte der Blick auf die in der Tat zum Ausdruck kommende Haltung des Täters zu den grundlegenden (Sozial-, Gemeinschafts- oder Kultur-)Werten entscheidend; neben die Tat tritt die Charakterisierung des Täters.

Zunächst mit Blick auf die Mordmerkmale scheint es, als habe der damalige (nationalsozialistische) Gesetzgeber lediglich an den schon oben erwähnten Entwurf zum Schweizerischen StGB (*Stoos*) angeknüpft¹³ – und nach 1945 wurde dies auch in der Rechtsprechung hervorgehoben, um die aktuell gültige

¹¹ v. List, Vergleichende Darstellung (Fn. 4), S. 63.

¹² Vergl. bei Eser, Gutachten (Fn. 6), D. 106 ff, 123 ff, 199 f; *AE-Leben* (Fn. 7), GA 2008, 193 (248 ff.); zur Kritik auch Grünwald, Tötungsdelikt (Fn. 7), S. 361.; Müssig, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 64 ff., 69 ff.

¹³ Art. 50 Vorentwurf des Schweiz. StGB *Stoos* (1894):

"(...)

(Mord): Tötet der Thäter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittels Gift, Sprengstoff oder Feuer, oder um die Begehung eines anderen Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft."

Regelung von ihrem nationalsozialistischen Ursprüngen zu entlasten¹⁴. Doch trifft dieses kaum zu: Mit der tätertypisierenden Ausgestaltung des Tatbestands und der Aufnahme ‚niedriger Beweggründe‘ gleichsam als Auffangtatbestand weiterer mord- bzw. mördercharakterisierender Merkmale öffnete für und integrierte der damalige Gesetzgeber die Vorschrift in ein nationalsozialistisches Verbrechensbekämpfungs- und Kriegsstrafrecht, für das eine situative Gesinnungstypisierung und damit ein substantieller Dezisionismus kennzeichnend war. Die Lehre vom Tätertypen, Grundlage auch der Novelle 1941, war die strafrechtsdogmatische Perspektive der politischen innerstaatlichen Feinderklärung¹⁵ der nationalsozialistischen (Terror-)Herrschaft.

Die Umorientierung nach 1945, zumeist gesehen als eine dogmatische vom Täter- zum Tatstrafrecht, erfasste auch das Verwerflichkeitsprinzip, das zunächst noch allgemein, heute hauptsächlich von der Rechtsprechung, weiterhin als das maßgebliche materielle Differenzierungsprinzip der Tötungsdelikte angesehen wird¹⁶. Verwerflichkeit ist nunmehr bezogen auf die ‚Einzeltatgesinnung‘, eine sich in der Tat äußernde Werthaltung des Täters; Maßstab der Beurteilung ist nun eine materiale Wertordnung, über die das Strafrecht auf die Garantie eines ‚sozialethischen Minimums‘ verpflichtet wird¹⁷.

Dennoch, auch in dieser reduzierten Fassung ist die Tragfähigkeit eines Verwerflichkeitskonzepts in Frage gestellt¹⁸. Gesellschafts- wie auch legitimationstheoretische Verwerfungen, die immer mit dem Ansatz einer Ethisierung des Strafrechts verbunden sind, unterminieren auch ein Verwerflichkeitskonzept: Soll die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts grundlegend über eine materiale Wertordnung vermittelt sein, so ist dieses – aus gesellschaftstheoretischer Perspektive – plausibel nur zu formulieren vor einem spätidealistischen Bild der Gesellschaft, das diese insgesamt mit dem Abbild ihrer Kultur und ihres Wertesystems identifiziert, – nicht aber vor dem

¹⁴ BGHSt 9, 385, 389; BGH NJW 1951, 204; OGHSt 1, 74, 77 f.

¹⁵ Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 83 ff.

¹⁶ BGHSt 3, 132, 133; 35, 116, 126 f.; 56, 11, 18.

¹⁷ Ausführl. *Schmidhäuser*, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht (1958).

¹⁸ Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 93 ff, 97 ff.

modernen Bild einer komplexen, plural differenzierten Gesellschaft, das gerade auch die Positivität des Rechts vor dem Hintergrund politischer (insoweit: inhaltlich offener) Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse ausweist.

Es stellen sich immer und grundsätzlich Fragen nach der Legitimation eines gesinnungsethischen Zugriffs auf das Subjekt, bzw. nach den Kriterien und Maßstäben, die eine rechtliche Verpflichtung auf einen bestimmten Wertehorizont zu begründen vermögen. Ein Verwerflichkeitskonzept erscheint (legitimations-)theoretisch als nahezu schutz- bzw. kriterienlos gegenüber jeglicher Wertbehauptung – soll nicht letztlich die Karte einer normativen Kraft des (axiologisch) Faktischen ausgespielt werden.

III. Gefährlichkeitskonzepte

Unter dem Stichwort der Gefährlichkeit findet sich ein breit ausgefächertes Spektrum von Differenzierungsansätzen im Bereich der Tötungsdelikte; es reicht von bloßen Varianten eines Verwerflichkeitskonzepts über spezialpräventive Ansätze der Tätergefährlichkeit bis hin zur generalpräventiven Zuordnung einer spezifischen Tatgefährlichkeit. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, soweit sie sich von wertorientierten Verwerflichkeitskonzepten inhaltlich abheben, ein (Selbst-)Verständnis im Sinne einer ‚strafrechtlichen Moderne‘, das Strafrecht unter der Perspektive effektiven Rechtsgüterschutzes auf Präventionstheorien verpflichtet. Unter dieser Perspektive erhalten Gefährlichkeitsansätze einen eigenständigen Gehalt, drohen aber zugleich, im je unterschiedlichen Ausmaß, unter der Regie einer instrumentellen, zumeist sozialpsychologisch orientierten (Präventions-)Rationalität mit den normativen Grundlagen des Strafrechtssystems zu kollidieren¹⁹: Nicht als Person im Recht erscheint der Bürger auf den Bildschirmen sozial-psychologi(sti)scher Ansätze sondern als zu dressierendes Individuum, wenn die Rede ist von „Stärkung der Rechtstreue“ bzw. „Einübung von Normtreue“.

¹⁹ Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 109 ff.

Konzepte der gefährlichen Tat zielen ganz überwiegend auf eine generalpräventive Ebene; Kriterien der Tatgefährlichkeit reichen vom nichtigen, bzw. unwesentlichen Tatanlass bis hin zum 'gemeinschaftsbedrohlichen' Verhaltensmuster bzw. einer ‚Bedrohung der Lebenssicherheit der Allgemeinheit‘. Die theoretisch strikte Differenzierung zwischen negativer und positiver Generalprävention erweist sich in diesem Zusammenhang allenfalls als eine der Schwerpunktbildung bzw. -orientierung. Soweit die Ubiquität des tatveranlassenden Motivs zum Ansatz einer verschärften strafrechtlichen Reaktion genommen wird, steht das Präventionskonzept mehr unter der Perspektive negativer Generalprävention; der (potentielle) Täter soll lernen mit alltäglichen Motiven in sozialverträglicher Weise umzugehen²⁰. Wird die Tat bzw. die gefährliche Einstellung des Täters mit Blick auf ein "gemeinschaftsbedrohliches" Verhaltensmuster²¹ oder die „Lebenssicherheit der Allgemeinheit“²² beurteilt, so zielen entsprechende Konzeptionen auf Theorien einer Integrationsprävention; das durch die Tat erschütterte allgemeine Rechtsvertrauen soll durch die Sanktion wieder stabilisiert werden. Gemeinsam ist den verschiedenen Varianten, dass sowohl die Gefährlichkeitskriterien wie auch die zugrundeliegenden generalpräventiven Konzepte von einem Kanon alltagstheoretischer, sozialpsychologischer Hintergrundannahmen gespeist sind, deren gesellschaftstheoretischer und sozialwissenschaftlicher Gehalt kaum geklärt ist. Letztlich werden die Legitimationsanforderungen, die an Strafkonzepete zu stellen sind, über empiristische Analogien unterlaufen: Strafrecht wird auf eine Ebene sozial-psychologischer Instrumentalisierung reduziert; Gefährlichkeitskriterien erweisen sich als Ausdruck einer sozialtechnologischen Rationalität, die die normativen Grundlagen des Strafrechtssystems auszuhöhlen droht. Die Einbettung des Gefährlichkeitskriteriums in ein (alltags-)sozialpsychologisch verstandenes Konzept der „Integrationsprävention“ lässt die Gefährlichkeit (der Tat) für die Gesellschaft in der sozialen Beunruhigung (über den Täter) aufgehen. Das

²⁰ *Jakobs* NJW 1969, 489, 490 f.; als allgemeiner Ansatz auch bei *Schneider*, in: Münchener Kommentar Strafgesetzbuch (4. Aufl., 2021), § 211 Rn. 18; *Eser*, Gutachten (Fn. 6), D 166.

²¹ *Eser*, Gutachten (Fn. 6), D. 167; *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“ (1988), S. 215 ff; MK-*Schneider* (Fn. 20), § 211 Rn. 18.

²² *AE-Leben* (Fn. 7), GA 2008, 193 (220 ff.)

„Rechtsvertrauen der Allgemeinheit“ als der (theoretische) Ansatzpunkt einer „positiven Generalprävention“ bzw. „Integrationsprävention“ gerät unter dieser Perspektive schnell zum „Sicherheitsbedürfnis“ der Bevölkerung²³.

Gefährlichkeitskonzepte drohen so in das Schlepptau (massen-)medial vermittelter Bedrohungsszenarien zu geraten; das (zunächst) rationale Kriterium der (Tat-)Gefahr reduziert sich auf die Reproduktion von (Täter-)Stereotypen²⁴.

IV. Rechtliche Differenzierung

Wenn hier gegen moralisierende Gesinnungszuschreibungen und gegen sozialpsycholog(ist)ische Bedrohungsstereotypen auf rechtliche Zurechnungsstrukturen bzw. auf rechtlich begründete Verantwortungssphären als Differenzierungskriterien für Tötungsunrecht verwiesen wird, dann ist damit kein „rettendes Ufer“ positiver – quasi in Stein gemeißelter – Rechtstatsachen erreicht; die Kehrseite der Positivität des Rechts ist bekanntermaßen dessen Kontingenz. Verwiesen ist aber vielmehr auf die *Rationalität der Diskurse einer normativen Verständigung*, in denen auszuhandeln ist, was zur Verantwortung der Person im Recht gehört und was dieses bspw. für die Verantwortungsdifferenzierung zwischen Täter und Opfer bedeutet: es geht um die Bestimmung rechtlicher Organisationsprinzipien, die im Strafrecht regelmäßig in der Form von Zurechnungsmustern bzw. Zurechnungskriterien diskutiert werden.

1. Personales Zurechnungsmuster (Organisationskreis als Jedermannrolle)

a) *Tatveranlassung*

So kennen wir im Grundsatz Ansätze einer Verantwortungsdifferenzierung zwischen Täter und Opfer im Zusammenhang der (strafrechtlichen) Notrechte.

²³ Eser, Gutachten (Fn. 6), D. 167; Heine, Niedrige Beweggründe (Fn. 21), S. 215 f.; im Ansatz auch bei AE-Leben (Fn. 7), GA 2008, 193 (221).

²⁴ Ausführl. Müssig, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 119 ff.

Notrechte, im Strafrecht als Rechtfertigungsgründe formuliert, führen zu einer Verschiebung der (Tat-)Verantwortung vom Täter zum Tatbetroffenen, dem Opfer. Dem Opfer werden die Folgen einer Konfliktbewältigung – im unterschiedlichen Ausmaß – zugerechnet, weil es den Tatkontext verantwortlich mitgestaltete; das Opfer wird mit den Folgen einer Tat (genauer: eines Konfliktes) belastet mit der Konsequenz, dass der Täter entsprechend entlastet (freigesprochen) wird. Belastung (des Opfers) und Entlastung (des Täters) folgen bei den jeweiligen Notrechten einer jeweils unterschiedlichen (komplementären) Verantwortungszurechnung: Bei der Notwehr trägt das Opfer – sofern keine staatliche Hilfe bereitsteht – die Folgen der Angriffsabwehr bis an die Grenzen der (instrumentellen) Erforderlichkeit zum Erhalt der angegriffenen Rechtsposition. Grund für diese intensive Form der „Kostentragung“ ist des Opfers Verantwortung für den Angriff als intensivste Form des Eingriffs in den Rechtskreis des Täters (Rechtsverletzung). Beim defensiven Notstand darf das Opfer mit den Folgen der Konfliktbewältigung (nur) noch im Rahmen der Güterproportionalität belastet werden; dieses als Folge seiner abgeschwächten Verantwortung für den Tatkontext (Organisationszuständigkeit etwa durch – schlichte – Gefahrverursachung). Beim aggressiven Notstand erfolgt die Belastung schließlich (nur noch) im Rahmen der institutionell auferlegten Mindestsolidarität.

Diese Ansätze einer Verantwortungsdifferenzierung können nun auch für die tatbestandliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag aufgegriffen werden²⁵: Wird die Schwelle einer Rechtfertigung, d. h. die Schwelle der Verantwortungszuschreibung (allein) zum Opfer nicht erreicht, so kann doch die *Mitverantwortung des Opfers für den Tatkontext* tatbestandlich in der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag aufgenommen werden.

*Beispiel*²⁶: Im Gedränge vor der Theke einer Bar rempelte der Täter unabsichtlich das dort stehende Opfer an. Dieses beschimpfte den Täter zunächst heftig und versetzte ihm schließlich einen Kinnhaken; der Täter holte daraufhin einen Revolver und erschoss das Opfer: Totschlag – die

²⁵ Vgl. auch *Grünwald*, Reform (Fn. 7), S. 40 ff.

²⁶ *BGH* NStZ 1985, 216 f. (BGH v. 30.10.1984 – 1 StR 597/84)

Verantwortungszuschreibung auch zum Opfer beruht hier darauf, dass dessen Reaktion über die Grenzen eventueller Notrechte hinausging²⁷.

Weiteres Beispiel²⁸: Der wegen Raubpressungen erpresste Täter wehrt die Forderungen des – in der Situation ahnungslosen – Erpressers mit einem ‚heimtückischen‘ (Messer-)Angriff ab – wegen der Erpressung jedenfalls (nur) Totschlag.

In Betracht kommt auch, dass durch das *Opferverhalten Dritte betroffen* sind, mit denen der Täter (allerdings) rechtlich verbunden ist²⁹, und sei es nur über allgemeine Grundsätze etwa der Nothilfe oder der Mindestsolidarität.

Unerheblich für eine Verantwortungszuschreibung zum Opfer ist jedoch ein unerlaubtes Verhalten, das sich lediglich im *Verstoß gegen Ordnungsregeln* oder in sog. ‚Bagatellangriffen‘ erschöpft.

Beispiel³⁰: Durch Stadstreicher verschmutzte öffentliche Grünanlagen kommen normativ als Anlass einer Tat gegen den Stadstreicher nicht in Betracht; also im Ansatz Mord (wenn die weiteren – insbesondere subjektiven – Voraussetzungen vorliegen).

Das der Differenzierung von Verantwortungssphären in diesen Fällen zu Grunde liegende Zurechnungsmuster ist das einer *personalen Zurechnung*³¹: Die Person im Recht erscheint im Bild eines jeweiligen Organisationskreises gleicher garantierter Freiheitsrechte. Innerhalb des Organisationskreises kann die Person „machen, was sie will“; sie hat allerdings die Folgen eigener Organisation zu tragen, wenn die Folgen – bildlich gesprochen – die Grenzen des eigenen Organisationskreises überschreiten. Dieses personale Zurechnungsmuster liegt auch der Verantwortungsbegründung im Zusammenhang der Garantenstellungen für sog. „Überwachungsgaranten“ zu Grunde; gleiches gilt für Zurechnungsmuster der objektiven Zurechnung im

²⁷ (Zutreffend) anders für den Fall, „daß der Angeklagte nicht den mindesten Anlaß haben konnte, sich für die erlittene Tötlichkeit eines angetrunkenen älteren Mannes zu rächen, welche er durch seine unverschämte Provokation selbst ausgelöst hatte“ BGHSt 28, 210, 212.

²⁸ BGHSt 48, 207 (BGH v. 12.02.2003 – 1 StR 403/02, mit Hinweis auf eine eventuelle Notwehrlage).

²⁹ Vgl. BGHSt (Gr. Sen.) 30, 105, 106 f. (heimtückischer Angriff auf den Vergewaltiger der Ehefrau, nachdem sich die Ehefrau Monate nach der Tat offenbart hatte).

³⁰ BGH NStZ 1993, 182 f. (BGH v. 14.10.1992 – 3 StR 320/92)

³¹ Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 253 ff.

Strafrecht. Rechtstheoretisch – und insoweit ein bisschen pathetisch überhöht – ist in diesem Zusammenhang vom „Synallagma von Freiheit und Folgenverantwortung“ die Rede. Wichtig ist: die jeweiligen Argumentationsmuster und -ansätze können für die Differenzierung von Mord und Totschlag auf Grundlage einer Differenzierung von Verantwortungssphären fruchtbar gemacht werden.

b) (Rechtlich) Nichtiger Tatanlass

So ist die alleinige Tatverantwortung des Täters auf der Grundlage eines personalen Zurechnungsmusters begründet, wenn das *Opfer schon (faktisch) keinen Anlass zur Tat* gab. Dieses betrifft beispielsweise Fälle, in denen „der Tod des Opfers als solcher der einzige Zweck der Tat ist“³², wenn es den Täter(n) (nur) darauf ankommt, „einen Menschen sterben zu sehen“³³, sie ihre „frustrationsbedingten Aggressionen an einem unbeteiligten Opfer“ abreagieren bzw. im „Bewußtsein handeln, keinen Grund für eine Tötung zu haben“³⁴ oder in denen der Täter seine Opfer wahllos angreift³⁵. Gleiches gilt, wenn ein unbekannter Mensch getötet wurde, „um statt seiner als tot zu gelten, sich damit aus seinen familiären wie beruflichen Bindungen zu lösen und - frei von der damit einhergehenden Verantwortung - ein neues Leben beginnen zu können“³⁶.

Ebenfalls ist die alleinige Tatverantwortung des Täters begründet, wenn der vom Täter als Anlass genommene Umstand normativ nicht in die Verantwortung des Opfers fällt bzw. dieser Umstand dem Opfer rechtlich garantiert ist und deshalb für den Täter als ein rechtlich irrelevanter, insoweit ‚*nichtiger Tatanlass*‘ zu sehen ist. Evident ist dieses in den Fällen des ‚Fremden-‘ oder ‚Rassenhasses‘, des ‚Femizids‘ und des Angriffs wegen der sexuellen Orientierung. Gleiches gilt für rechtlich unverbindliche – etwa

³² BGHSt 34, 59, 61.

³³ BGH v. 14.01.2010 – 5 StR 435/09, Rn 11.

³⁴ BGHSt 47, 128, 132 ff.

³⁵ Vgl. BGH NStZ 2005, 35, 36 (Terroristischer Angriff – La Belle-Anschlag), vgl. auch BGHSt 56, 11, 18 ff (Tötung unbeteiligter Zivilisten aus Rache für Partisanenangriff).

³⁶ BGH NStZ 1985, 454.

moralisch oder ethisch begründete - Vorstellungen zum ‚gesellschaftlichen Lebenswandel‘³⁷; insoweit kann man von einem personal begründeten rechtlichen Diskriminierungsverbot sprechen.

Die phänotypische Plausibilität einzelner hergebrachter Mordmerkmale ergibt sich aus diesem personalen Zurechnungsmuster – gleichzeitig aber auch die Grenzen der Plausibilität³⁸. Bei *Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht*³⁹ bspw. ist es der vom Täter organisierte bzw. zu verantwortende deliktische Kontext einer Tat, d.i. der weitergehende Einbruch in den Rechtskreis des Opfers, der zum Tatanlass genommen wird – ein rechtlich irrelevanter Anlass, also im Grundsatz Mord. Es handelt sich jedoch nicht um ein exklusives, d.h. absolut qualifizierendes Zurechnungsmuster. Vielmehr sind im Begründungszusammenhang des deliktischen Tatanlasses durchaus auch Ansatzpunkte für eine differenzierte Verantwortungszuschreibung denkbar, soweit nämlich auch das Tatopfer den Tatkontext verantwortlich (mit)gestaltete. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen auch das Opfer für die aggressive Gestaltung der Situation verantwortlich ist, aus der sich Vortat und schließlich die ‚Verdeckungstötung‘ entwickelten⁴⁰.

*Bekanntes Beispiel*⁴¹: Im Laufe einer Auseinandersetzung wurde der Täter vom späteren Opfer an den Haaren ‚gepackt‘ und ‚niedergehalten‘, worauf er, der Täter, das Opfer mit einer Wasserflasche für kurze Zeit bewusstlos schlug. „Als G. (das Opfer) wieder zu sich kam und dem Angeklagten Vorwürfe machte, tötete ihn dieser, um zu verhindern, daß er (...) angezeigt und bestraft werde“. Jenseits der (hier: problematischen) tatbestandlichen Voraussetzungen einer Verdeckungsabsicht *de lege lata*, führt jedenfalls die vom Opfer – zumindest – mit zu verantwortende Eskalation der Auseinandersetzung dazu, dass der über die ‚Vortat‘ geprägte Kontext der Tötung nicht allein dem Täter zuzurechnen ist. Der Blick auf das zugrunde liegende Zurechnungsmuster eröffnet also Differenzierungsperspektiven.

³⁷ Überblick zu den sog. „Ehrenmorden“ bei *Grünwald* NSTZ 2010, 1, 3 ff.

³⁸ Siehe auch *Grünwald*, Reform (Fn. 7), S. 33 ff.

³⁹ BGHSf 39, 159, 161 f.

⁴⁰ Vgl. auch den (Vorlage-)Sachverhalt bei BVerfGE 45, 187 (Erpressung des Drogenlieferanten – und späteren Täters – mit Anzeige bei den Polizeibehörden, wenn er nicht weiter liefert).

⁴¹ BGHSf 11, 226 (BGH v. 26.02.1958 – 2 StR 64/58).

c) *Rollenkonstanz („besonderes Vertrauen“)*

Die Verantwortungszuschreibung zu Täter oder Opfer kann auch an deren Selbstdarstellung anknüpfen; beide werden an der Rolle festgehalten, in der sie agierten. In diesem Zusammenhang ist ein weiterer relevanter Ansatz für eine Verantwortungszuschreibung insbesondere zum Opfer aufzuzeigen: der *Bruch ‚besonderen Vertrauens‘ als Tatanlass*. Der Tatkontext ist hier aufgrund eines besonderen Verhältnisses zwischen Täter und Opfer, insbesondere bei gelebter Gemeinsamkeit, verdichtet. Täter und Opfer treten sich nicht in den standardisierten Rollen des unpersönlichen Dritten gegenüber, sondern vor dem Hintergrund einer jeweils gemeinsam orientierten Selbstdarstellung. Der Tatkontext wird durch Verhaltenserwartungen strukturiert, die sich um konkrete personenadressierte (gemeinsame) Rollen gruppieren. Die inhaltlichen Rollenanforderungen zielen in diesem Kontext auf eine personenbezogene Solidarität. Dieses gilt zum einen für (praktizierte) existentielle bzw. elementare Zuwendung – zum Spektrum zählen die Übernahme eines Patienten durch den Arzt, die Aufnahme pflegebedürftiger Personen – wie auch für die aus gelebter Gemeinsamkeit resultierenden Solidaritätsanforderungen – zu nennen sind hier Verbindungen wie Gefahren- und Hilfgemeinschaften bis hin zur Ehe und Lebenspartnerschaften.

Praktische Bedeutung hat dieses Zurechnungsmuster insbesondere bei *tödlichen Auseinandersetzungen in der Ehe und Partnerschaften*⁴²: Die Verletzung partnerschaftlicher Treue kann für den anderen, den Täter, dann als entlastender drastischer Rollenbruch gewertet werden, wenn er davon ausgehen konnte, dass die Gemeinschaft noch gelebt wird; die entlastende Verantwortungszuschreibung knüpft an die Selbstdarstellung des jeweiligen Gegenübers an. Mit Auflösung oder dem Zerschlagen der gelebten Gemeinsamkeit entfällt aber auch die faktische Grundlage für entsprechende personale Verhaltenserwartungen. Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Zurechnung ist hier gleichfalls die jeweilige Selbstdarstellung. In dieser Situation kann dann auch das Scheidungsverlangen per se keinen Ansatz für

⁴² Siehe auch *Grünwald, Reform (Fn. 7), S. 43 ff.*

eine Verantwortungszuschreibung zum Opfer bilden. Als konfliktregelndes Verfahren erlangt in diesen Zusammenhang das Scheidungsverfahren auch für die strafrechtliche Verantwortungszuschreibung Bedeutung, indem es den Beteiligten Rollen auferlegt, die es ausschließen, mit den Verfahren verbundene Belastungen, insbesondere dort getroffene Entscheidungen als rechtlich relevanten Tatanlass geltend zu machen.

Keines gesonderten Rückgriffs auf einen qualifizierten Vertrauensbruch bedarf es zur Entlastung des Täters (meist jedoch: der Täterin) allerdings schon bei der Verletzung absolut garantierter Rechte (durch das spätere Opfer) im Rahmen der ‚Gemeinschaft‘.

Drastisches (bekanntes) *Beispiel*⁴³ für die Verantwortungszuschreibung nach allgemeinen Grundsätzen auch im Zusammenhang einer Ehe sind die sog. ‚Haustyrannenfälle‘⁴⁴: Das Opfer hatte seine Frau, "die schwanger zu sein glaubte, in den Unterleib getreten, 'damit sie, wie er auch erklärte, das Kind verliere'; die Angeklagte hatte anschließend bei sich eine Blutung festgestellt und angenommen, dass sie 'nunmehr das Kind verloren' habe". Nach weiteren Misshandlungen hatte sich das Opfer "hingelegt"; die Frau erschlug den mittlerweile eingeschlafenen Mann mit einem Beil. Den aktuellen Misshandlungen waren zuvor schon erhebliche vorausgegangen. - Die Verurteilung wegen heimtückischen Mordes durch das Instanzgericht hatte der BGH (unter Beanstandung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite) aufgehoben. Die Heimtückeproblematik drohte hier aber den Blick auf die evidente Verantwortung des Opfers für die Tatsituation zu versperren: Um dem Heimtückemerkmal zu entkommen, floh der BGH in die Feststellung, dass „das Persönlichkeitsgefüge der emotional retardierten, durch das Zusammenleben mit dem späteren Opfer überforderten Angeklagten ‚zerrüttet‘ (...) und ihre ‚Fähigkeit zu rational gesteuertem Verhalten erheblich eingeschränkt‘ war (...)“ - Der normative – insoweit objektive - Blick auf

⁴³ In Anlehnung an *BGH StV* 1981, 523 f (BGH v. 16.06.1981 - 5 StR 143/81, Rn. 6; im konkreten Fall bestand keine Ehe); ähnliche Situation auch bei *BGH JZ* 1983, 967 (BGH v. 02.08.1983 – 5 StR 503/83, mit Anm. von *Hassemer*)

⁴⁴ Zu den Grenzen der Rechtsprechung siehe *BGH NSTZ* 2005, 154; vgl. auch den (hilflosen) Verweis auf entschuldigenden Notstand bei *BGHSt* 48, 255, 257 ff. (BGH v. 25.03.2003 – 1 StR 483/02)

Verantwortungssphären legt offen: wegen der Angriffe des Mannes als relevanten Tatkontext: Totschlag und offensichtlich kein Mord.

d) „Dauerkonflikt“

Gleichsam als komplementäres Kontrastbild zum ‚besonderen Vertrauen‘ als gelebter Gemeinsamkeit erscheint die Situation des Dauerkonfliktes, dessen entlastende Bedeutung weitgehend gesichert ist. Doch geht es hier im Rahmen einer normativen Rekonstruktion von Verantwortungssphären nicht um die Genese und Psychodynamik von ‚Gemütsbewegungen‘ und ‚Affektlagen‘ sondern weiterhin um objektive Zurechnung von Tatumständen: Täter und Opfer haben gemeinsam einen Kontext geschaffen, der die Tat und den Tatanlass im eigenen, von beiden gestalteten Licht erscheinen lässt. Die beidseitige Verstrickung ist unter normativen Aspekten der bildhafte Ausdruck dafür, dass beide von den Tatumständen nicht distanziert werden können. Die Zuschreibung von Tatverantwortung kann daher nicht auf eine Betrachtung reduziert werden, die den Augenblick der Tat partikular isoliert.

e) *Selbstgefährdung*

Ebenfalls einzubeziehen in den Zurechnungszusammenhang zum Opfer wären schließlich Sachverhalte der ‚Selbstgefährdung‘ im weiteren Sinne:

*Beispiel*⁴⁵: Im Rahmen einer Streiterei fordert das Opfer den Täter auf, sich ‚als Mann zu erweisen‘ und sich mit ihm zu prügeln; in der Schlägerei zückt plötzlich der Täter ein Messer und sticht das Opfer nieder. Die vom Opfer herausgeforderte Schlägerei war – auch vom Täter – zunächst als waffenlose gestaltet, ohne dass sich ein Eskalationsrisiko notwendig aufdrängte; der Einsatz des Messers überschritt dann das Maß der gemeinsam gestalteten Risikolage. Totschlagsunrecht ist für den Täter damit begründet, eine

⁴⁵ Nach BGHSt 4, 88 ff (BGH v. 22.01.1953 – 4 StR 373/52); dort hatte allerdings der Täter den Herausforderer sofort, und für diesen wohl unerwartet, mit einem tödlich wirkenden Fausthieb in die Schläfengegend niedergestreckt.

weiterreichende Unrechtszuschreibung hindert allerdings die Mitverantwortung des Opfers an der (eskalierten) Situation.

2. Institutionelles Zurechnungsmuster (Funktionskreis als Sonderrolle)

Die Verantwortungsbegründung für Garantenstellungen im Zusammenhang der sog. „Beschützergaranten“ macht deutlich, dass Personen in bestimmten Positionen bzw. bestimmten Lagen besonderen Pflichten unterliegen (die nicht mit der „allgemeinen Bürgerrolle“ begründet werden können). Es handelt sich insoweit um institutionell begründete (besondere) Garantieverhältnisse, deren Begründung im Einzelnen durchaus strittig ist⁴⁶. Phänotypen solcher Garantieverhältnisse sind mit Blick insbesondere auf existenziell bedeutsame Rechtsgüter jedoch regelmäßig anerkannt:

Eine Verantwortungszuschreibung auf Grundlage eines institutionellen Zurechnungsmusters ist bspw. begründet, wenn der Täter für das Leben des Opfers im Rahmen umfassender Personensorge oder staatlich vermittelter (Für-)Sorgeverhältnisse einzustehen hätte. Offenkundig ist dieses für den Bereich der 'elementaren Daseinssicherung' bzw. 'Versorgung', soweit es um die aktuelle Abwehr und Abwendung drastischer Gefahren oder die Rettung im Unglücksfall geht. Beispielsweise zu nennen sind: Feuerwehr, (Unfall-) Rettungsdienste und notärztliche Bereitschaftsdienste in Krankenhäusern wie auch die Polizei im Rahmen entsprechender Gefahrenabwehr. Gleiches gilt für institutionelle Fürsorgepflichten in öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnissen, soweit das Grundverhältnis zum Unterworfenen betroffen ist: Strafvollzugsbedienstete sind Garanten für das Leben des Häftlings, wie auch Lehrer für das ihrer Schüler im Schulbetrieb.

Von erheblicher praktischer Relevanz im Bereich der Tötungsdelikte sind Fälle im Rahmen des Eltern-Kind-Verhältnisses⁴⁷. Legt man eine umfassende Sorgspflicht der Eltern als materiellen Inhalt des Garantieverhältnisses zugrunde, so sind sie, die Eltern, auch wenn nur ein Mindeststandard an

⁴⁶ Ausführl. *Müssig*, Mord und Totschlag (Fn. 7), S. 401 ff.

⁴⁷ BGHSt 3, 330 ff; 4, 11, 12 ff; 8, 216 ff, 9, 385, 386 ff; BGH NJW 1978, 709 f; 1984, 1829; MDR/Dallinger 1973, 901; MDR/Holtz 1981, 266; 1981, 267; 1989, 858.

Fürsorge strafrechtlich garantiert ist, institutionelle Garanten jedenfalls für das Leben ihrer Kinder – mit der Konsequenz, dass grundsätzlich eine umfassende Verantwortung der Eltern für die Tat, wenn diese ihre Kinder töten, aufgrund eines institutionellen Zurechnungsmusters begründet ist: im Ansatz also Mord. Dies steht im offensichtlichen Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH zum Mordmerkmal der 'Heimtücke' bei konstitutionell arg- und wehrlosen Opfern⁴⁸ sowie für die Fälle des sog. (gescheiterten) 'Mitnahmesuizids'⁴⁹. Dennoch muss eine pauschale Privilegierung von Tötungsdelikten gegen Klein(st)kinder für Eltern angesichts deren institutioneller Garantenstellung normativ hinterfragt werden⁵⁰. Dies gilt im Ansatz auch für die Berücksichtigung von Verzweiflungssituationen: Besteht für Eltern die grundlegende Pflicht, Notlagen von ihren Kindern allgemein abzuwenden, so entspricht dem erst recht die Pflicht, eigene Not- oder Verzweiflungssituationen nicht auf ihre Schützlinge auszudehnen bzw. abzuwälzen⁵¹ – Grenzen einer Verantwortungszuschreibung müssen sicherlich bei Abwendung einer (gemeinsam drohenden) existenziellen Notlage gezogen werden.

Entlastende Zurechnung im Rahmen institutioneller Garantieverhältnisse ist möglich, wenn das Opfer die Grundlagen institutioneller Garantien in Frage stellt, maßgeblich wenn es das Verhältnis zur Institution drastisch aggressiv gestaltet. Beispiel: Bei einem Ausbruchsversuch schlagen zwei Häftlinge einen Strafvollzugsbediensteten nieder, um ihn als Geisel zu benutzen; ein anwesender Kollege greift rettend ein, indem er beide Häftlinge gezielt niederschießt, obwohl der ihm mögliche Einsatz der 'chemischen Keule' ausreichend gewesen wäre. Die Grenzziehung kann im Einzelfall durchaus schwierig werden. Beispiel: Mehrere jugendliche Schüler greifen eine Lehrerin tötlich an; diese wehrt sich, indem sie mit einem Messer gezielt lebensgefährlich auf die 'Angreifer' einsticht – leichte Blessuren hätten die Horde schon zur Vernunft kommen lassen. Die (auch) mit Blick auf die eingeschränkte (strafrechtliche) Verantwortlichkeit der Jugendlichen begründete institutionelle Fürsorgepflicht im Schuldverhältnis beinhaltet

⁴⁸ BGHSt 3, 330, 332; 4, 11, 13; 8, 216, 218.

⁴⁹ BGHSt 9, 385 (390); *BGH MDR/Holtz* 1981, 267; 1989, 858.

⁵⁰ Siehe auch *Grünwald*, Reform (Fn. 7), S. 19 ff.

⁵¹ In der Tendenz auch die Begründung bei *BGH NJW* 1978, 709 f.

grundsätzlich eine Duldungspflicht, die zumindest der jedermann auferlegten Beschränkung von Abwehrbefugnis gegenüber Angriffen Schuldloser entsprechen dürfte; dennoch wird durch die Massivität des tätlichen 'Angriffs' die institutionelle Verbundenheit der Lehrerin zu den Schülern in Frage gestellt; insoweit besteht also ein Ansatz entlastender Zurechnung.

F. Ausblick: Genuin mordqualifizierende (Tat-)Merkmale?

Das Privilegierungskonzept fand in der Expertengruppe – deutlich – keine Mehrheit⁵².

Wenn man dahinter nicht den Konservatismus der Rechtspraktiker vermuten (oder verunglimpfen) will⁵³, dann bleibt maßgeblich der Hinweis auf ‚vorstellbare Unrechtserhöhungen‘ und deshalb die Notwendigkeit einer „durch den Gesetzgeber vorzunehmende(n) Wertentscheidung (...), auf die schlechterdings nicht verzichtet werden könne“⁵⁴. Der tatbestandlichen Sicherungsfunktion soll hier mit dem vorgelegten Qualifizierungsansatz grundsätzlich Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus aber bleibt die Frage nach „genuin“ mordqualifizierenden Tatmerkmalen; regelmäßige Kandidaten in der Diskussion sind insoweit „Grausamkeit“⁵⁵ und „gemeingefährliche Mittel“⁵⁶. Zunächst: die Differenzierung von Unrechtsgraden innerhalb eines Tatbestandes ist das tägliche Brot der Strafrechtsdogmatik. Das (erhebliche) Unrecht einer bspw. grausamen oder gemeingefährlichen Tötung soll hier auch keineswegs in Frage gestellt werden – nur: sind damit tatsächlich genuin, d. h. in jedem Fall, mordqualifizierende Merkmale bezeichnet? – Und genau dies müsste dargelegt werden (können): bspw. vom Opfer nicht veranlasste Fälle grausamer oder gemeingefährlicher Taten wären nach hiesigem Ansatz im Grundsatz schon als Mord zu qualifizieren; der Strafrahmen erlaubt dann auch Differenzierungen nach (gesteigerten) Unrechtsgraden oder -gewichten.

Zum Spruch oder Schwur käme es aber bspw. im Fall einer vom Opfer veranlassten Tötung, die sich grausam entwickelte oder mit gemeingefährlichen Mitteln herbeigeführt

⁵² s.o. Fn. 8 (Abschlussbericht [Fn. 2], S. 24).

⁵³ Siehe aber auch *Reinhard*, in: Abschlussbericht (Fn. 2), S. 166.

⁵⁴ *Rissing-van Saan*, in: Abschlussbericht (Fn. 2), S. 166, *Merkel*, a.a.O. S. 165.

⁵⁵ Abschlussbericht (Fn. 2), S. 45 ff.

⁵⁶ Abschlussbericht (Fn. 2), S. 47 ff.

wurde. Beispiel: Der Vater einer durch Vergewaltigung traumatisierten Tochter lockt den Vergewaltiger in eine Falle und tötet ihn dann bestialisch (grausam); Mord? Die tatbestandliche Einordnung als Totschlag erfasst jedenfalls die Sondersituation und schafft die Möglichkeit einer Differenzierung nach Verantwortung(ssphären). Dies ist die Voraussetzung einer differenzierten und damit gerechten Erfassung von Tat und Tatkontext; der Strafraum erlaubt in jedem Fall dann auch die Differenzierung nach Unrechtsgraden.

Es bleibt – als Fürsprache für gesondert normierte Mordmerkmale – der Hinweis auf die „Gründe der Rechtssicherheit“⁵⁷. Damit aber steht die intuitiv vermittelte (Begriffs-)Sicherheit einer Heuristik wirkmächtiger Tatbilder gegen die Blässe (theoretisch begründeter) rechtlicher Differenzierungskriterien; letztere mag man allerdings auch als die ‚vornehme Blässe‘ rechtlicher Rationalität sehen, die gegen Stereotypen moralisierender Gesinnungsbilder und sozialpsychologisch vermittelter Bedrohungsszenarien steht.

⁵⁷ *Rieker-Müller*, in: Abschlussbericht (Fn. 2), S. 166.

Anhang

Strafgesetzbuch (aktuell)

(StGB)

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§§ 214 und 215 (weggefallen)

§ 216 Tötung auf Verlangen

1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)